

Allgemeine Auftragsbedingungen der Kanzlei Rosner

§ 1 Auftragsumfang

Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend. Soweit kein schriftlicher Auftrag vorliegt, Leistungen aber erbracht und bezahlt wurden, wird auf den Einwand eines mangelnden Auftrags verzichtet. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Mitwirkung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Ausführung der ihm übertragenen steuerlichen Angelegenheiten geeignete Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Daten verarbeitende Unternehmen einzusetzen. Die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Bei der Heranziehung von Mitarbeitern, fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass allgemeine Vertreter des Auftragnehmers (§ 53 BRAO; § 69 StBerG) sowie Praxistreuhandler (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsicht in die Handakten (§ 50 Abs. 4 BRAO; § 66 Abs. 2 StBerG) und mandantenbezogene Daten nehmen dürfen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit er nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Diese Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen, die aufgrund oder anlässlich seines Auftrags gefertigt wurden, darf der Auftragnehmer Dritten, außer in dem in § 3 Satz 2 und 3 geschilderten Fall, nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Personenbezogene Daten werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO erhoben, genutzt und gespeichert.

§ 4 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Dieser Anspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers von einem anderen steuerlichen Vertreter gemäß § 3 StBerG beseitigen lassen, Herabsetzung der Vergütung verlangen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Der Vertrag ist kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats. Im Übrigen gelten für die Kündigung des Vertrags die Bestimmungen des § 626 BGB. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. § 627 BGB ist ausgeschlossen.

Bei Kündigung durch den Auftragnehmer sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist er verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechnung abzulegen.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Auftragnehmer abzuholen.

§ 6 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer fertigt für den Auftraggeber von allen Steuererklärungen und Anträgen sowie sonstigen Schriftsätzen Abschriften oder Ablichtungen an und leitet diese dem Auftraggeber unverzüglich zu.

§ 7 Abtretung von Honoraransprüchen

Der Auftragnehmer kann Gebührenforderungen an andere zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen, § 3 StBerG, abtreten. An andere als in Satz 1 genannte Personen kann der Auftragnehmer Gebührenforderungen abtreten, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos verlaufen ist und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung des Auftrags mitzuwirken, soweit es für die ordnungsmäßige Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Nachweise, Urkunden und sonstigen Unterlagen (z. B. ihm/ihr zugestellte Mahnbescheide, Klageschriften, Verwaltungsakte, Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen und andere an ihn/sie gerichtete Schriftstücke), die im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer zu bearbeitenden Steuerangelegenheiten stehen, vollständig und so rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlassen, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Setzt der Auftragnehmer bei dem Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Auftragnehmers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Auftragnehmer entgegensteht.

§ 9 Wahrung von Ausschluss- und Notfristen

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung von Notfristen (Einspruchs-, Beschwerde-, Klage- und Rechtsmittelfristen) oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen und nach der Finanzgerichtsordnung vom Vorsitzenden oder Berichterstatter gesetzte Fristen) nur verpflichtet, wenn

- a) der Bescheid bzw. das Schriftstück dem Auftragnehmer direkt übersandt wurde, z. B. weil der Auftragnehmer Zustellungsvollmacht hatte, oder
- b) der Auftraggeber den Bescheid oder das Schriftstück erhalten hat und er dem Auftragnehmer rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie einen gesonderten Auftrag zur Antragstellung, Einlegung des Rechtsbehelfs oder Erhebung der Klage erteilt hat. Diese Auftragserteilung kann auch mündlich erfolgen. Sie muss dann aber umgehend vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

§ 10 Vollmacht

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für die Vertretung vor den Behörden gesonderte Vollmachten erteilen. Eine Prozessvollmacht wird erst mit dem Auftrag erteilt, Klage einzureichen. Soll der Auftragnehmer im finanzgerichtlichen oder strafgerichtlichen Verfahren tätig werden, ist auf Anforderung unverzüglich eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

§ 12 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.